

Strafrechts findet das seine juristische Widerspiegelung in der Verknüpfung von Tatbestand und Strafdrohung, auf Grund deren die Anwendung der gesetzlich festgelegten Strafe nur für die Begehung der im Gesetz gekennzeichneten verbrecherischen Handlung erfolgt. Demnach ist das *Verbrechen stets der Rechtsgrund der Strafe, und diese ist stets eine Rechtsfolge des Verbrechens. Die Erkenntnis des gesetzmäßigen Zusammenhangs von Verbrechen und Strafe liegt auch dem rechtsstaatlichen Grundsatz „keine Strafe ohne Verbrechen, kein Verbrechen ohne gesetzliche Strafe“ (nulla poena sine crimine, nullum crimen sine poena legali) zugrunde. Dieser Grundsatz wurde von den fortschrittlichen Ideologen der aufkommenden Bourgeoisie im Kampf gegen das reaktionäre Feudalstrafrecht entwickelt und richtete sich gegen willkürliche und maßlose Verdachts- und Gesinnungsstrafen.*

Auch dieser fortschrittliche rechtsstaatliche Grundsatz wird jetzt von der imperialistischen Bourgeoisie in ihrem Bestreben, sich von der ihr lästig gewordenen formalen bürgerlichen Gesetzlichkeit zu befreien und diese durch Gesinnungsstrafen und Justizwillkür zu ersetzen, mit Füßen getreten und versteckt oder offen preisgegeben. Das geschieht u. a. durch besondere Zwangsmaßnahmen, die in den bürgerlich-imperialistischen Staaten gegen Personen oder Personenkategorien, insbesondere aber gegen die fortschrittlichen und revolutionären Kräfte der Gesellschaft unabhängig von der Begehung von Verbrechen oder wegen eines bloßen Verdachts auf irgendwelche begangenen oder zu erwartenden Verbrechen ergriffen werden, wie z. B. die von den Faschisten eingeführte polizeiliche Vorbeugungshaft, die auch in Westdeutschland bereits wieder geplante und heimlich sogar schon praktizierte Schutzhaft sowie die ebenfalls unter dem Naziregime eingeführte und gegenwärtig in der Bundesrepublik noch praktizierte sogenannte „Sicherungsverwahrung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“.

Diese Zwangsmaßnahmen sind keine Strafen, sondern maßstablose Willkürmaßnahmen, die in die Rechte und Interessen der betroffenen Bürger tief eingreifen und in ihrer repressiven Wirkung über die immerhin noch an gewisse rechtsstaatliche Formen gebundene Strafe des bürgerlichen Staates weit hinausgehen. Diese Maßnahmen sind selbst mit den bürgerlichen Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit unvereinbar und sollten von allen demokratischen Kräften unter den bürgerlichen Juristen kategorisch abgelehnt werden.

Ebensowenig kann man deshalb auch diejenigen Repressalien als Strafe bezeichnen, die von den imperialistischen Staaten im Zusammenhang mit irgendwelchen (tatsächlich begangenen oder vorgetäuschten) Verbrechen gegen unbeteiligte Personen oder ganze Personengruppen ergriffen werden und sich nicht selten über ganze Gebietsteile erstrecken (wie z. B. die von den Faschisten und den Kolonialmächten rigoros prak-